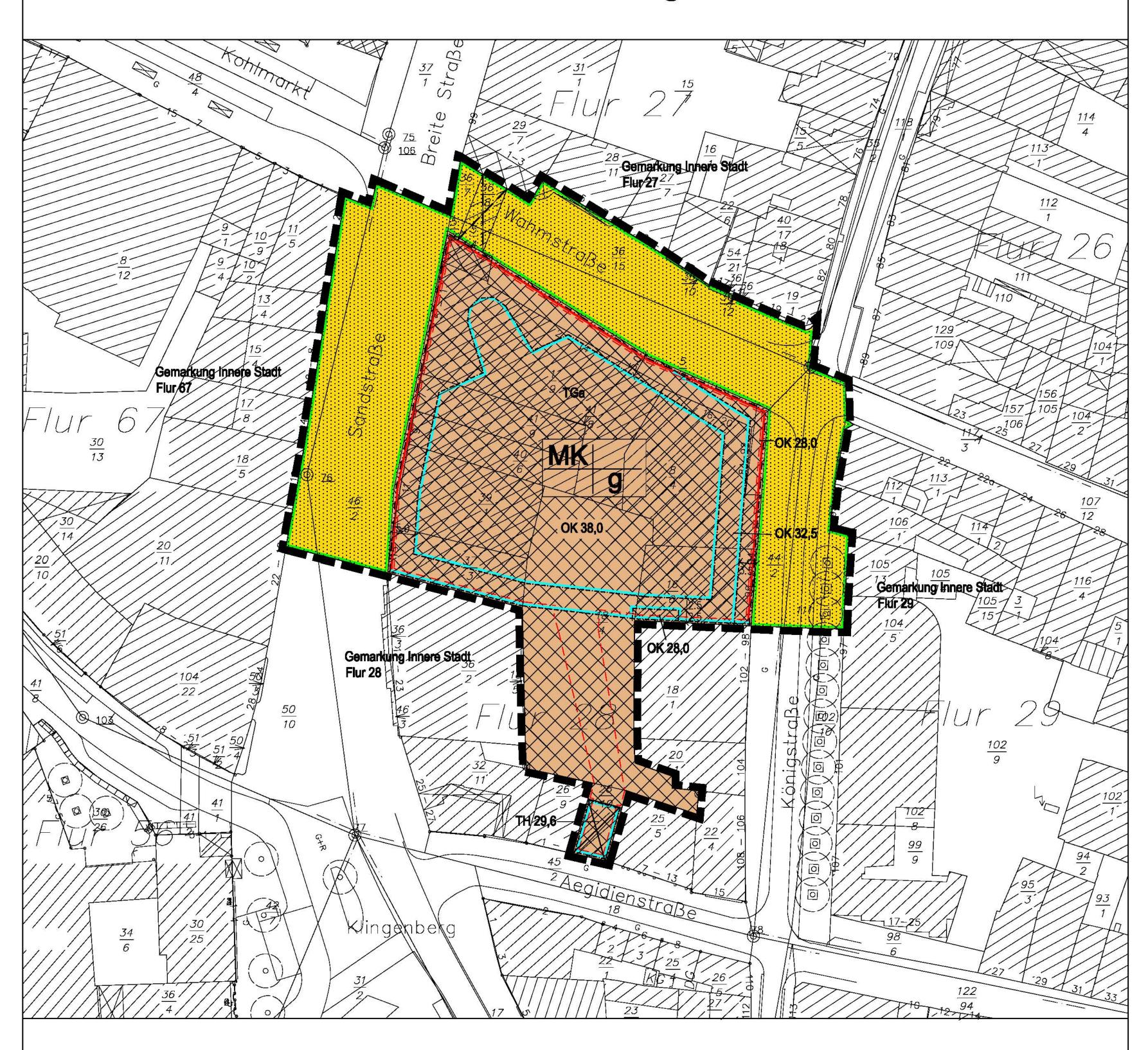
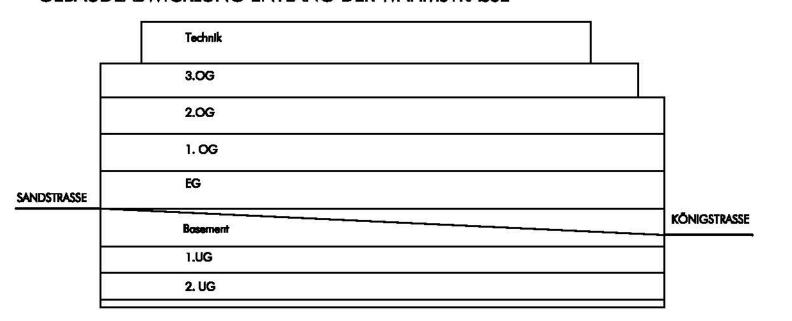
# 01.01.03 - Sand-/ Wahm-/ Königstraße TEIL A-PLANZEICHNUNG

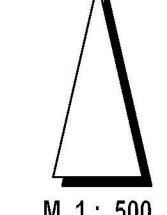


### GEBÄUDEABWICKLUNG ENTLANG DER WAHMSTRASSE



Plangrundlage: Auszug aus der DGK 5. 2005

Datengrundlage ALK, 2004 Herausgeber: Vermessungs - und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein



## ZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darztellung des Planzhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)







# **TEIL B - TEXT**

- Planungsrechtliche Festsetzunger

- Art der baulichen Nutzung
   a) In dem Kerngebiet sind die gemäß § 7 (2) Nr. 3 und 5 der BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig. (§ 1 (5) BauNVO)
   b) In dem Kerngebiet sind Spielhallen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung als Vergnügungsstätten gem. § 7 (2) Nr. 2 BauNVO nicht zulässig. (§ 1 (5) 1.V.m. § 1 (9) BauNVO)
   c) In dem Kerngebiet sind die Ausnahmen nach § 7 (3) Nr.1 BauNVO nicht zulässig. Die Ausnahmen nach § 7 (3) Nr. 2 BauNVO sind ab dem 2. OG zulässig. (§1 (6) und (7) BauNVO)
- Bauweise überbaubare Grundstücksflächen

  a) Von den Baulinien ist ein Zurückweichen für Eingangsbereiche unmittelbar an den Gebäudeecken Sandstraße / Wahmstraße und Wahmstraße / Königstraße im ersten und zweiten Geschoss in einer Breite von beiderseits jeweils max. 8 m gemessen vom jeweiligen Eckpunkt des Gebäudes zulässig.
- (§23 (2) BauNVO)
  b) An der Königstraße ist ein Überschreiten der Baugrenze in einer Breite von max. 11 m für ein notwendiges Treppenhaus bis zur Baulinie mit einer maximalen Oberkante von 32,5 m über NHN zulässig. (§13 (2) und (3) BauNVO)
  c) Für die festgesetzte Tordurchfahrt an der Aegidienstraße ist eine lichte Höhe von mind. 4 m einzuhalten.
  d) Für eine Einhausung der Zufahrt zur Tiefgarage ist in der notwendigen Zufahrtsbreite ein Überschreiten der Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 4,1 m und einer maximalen OK von 18,3 m über NHN zulässig. (§23 (2) und (3) BauNVO)
- Fetssetzung über die Gestaltung geringerer Abstandsflächen (§ 9 (4) BauGB, § 92 (1) Nr. 4 LBO vom 10.01.2000, zul. geänd. am 15.06.2004 GVOBLS.153) Im Kemgebiet ist zur Wahrung des historischen Stadtbildes eine Unterschreitung der nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen zulässig.
- 4. Festsetzung einer Schutzmaßnahme (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- An der südlichen Baugrenze im Bereich des Blockbinnenhofes sind im Technikgeschoss die technischen Vor-aussetzungen für Ersatz-Brutplätze der Mehlschwalbe zu schaffen.
- Die sich im Blockbinnenhof befindende private Entwässerungsleitung wird zugunsten der Anwohner gesichert.
- 4. Festsetzungen zur Begrenzung der L\u00e4rmimmissionen
  (\u00e3 9 \u00e41) Nr. 24 BauGB\u00e3
  a) Im Kemgebiet d\u00fcrien die Emissionspegel der haustechnischen Anlagen in den Nachtstunden an den Ansaug- und Ausblas\u00f6ffnungen den fl\u00e4chenbezogenen Schall-Leistungspegel LWA\* von 75 dB/m²
  nicht \u00fcberschreiten. Das entspricht einem Schalldruckpegel in 10 m Entfernung von LAF < 58 dB.</li>
  b) In der Durchfahrt Aedigienstra\u00e4e sind an der Decke sowie an den W\u00e4nden ab 2 m H\u00e4he Schallabsorber anzubringen (Heraklitplattenabsorber o.\u00e4.).
- Baugestalterische Festsetzungen (§ 92 (1) Nr. 1 1.V.m. § 92 (4) LBO vom 10.01.2000, zuletzt geändert am 15.06.2004 GVOBI. S.153) Innerhalb des Geltungsbereiches sind die §§ 23 bis 26 der Gestaltungssatzung für die Innenstadt Lübeck nicht anzuwenden.
- 2. Abweichend von § 30 Abs. 2 der Gestaltungssatzung für die Innenstadt Lübeck sind Rasterfassaden zulässig, wenn die vertikale Gliederung der Fassade in Abschnitte gemäß § 27 der Gestaltungssatzung für die Innenstadt Lübeck durch unterschiedliche Anteile von Öffnungen zu Wandflächen in den einzelnen Fassadenabschnitten hergestellt wird und eine erkennbare untere Abschlusszone
- 3. Dachflächen müssen in geneigte Teilflächen gegliedert werden, Teilflächen bis zu 35 % der Gesamt-dachflächen können auch als Flachdach ausgebildet werden. Geneigte Dachflächen müssen mit einer geschuppten Deckung in den Farben ziegelrot bis rotbraun oder als Glasdach hergestellt werden. Kupfer als Dacheindeckung ist unzulössig.
- 4. Wandflächen können auch aus anderem als in § 33 der Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt genannten Material hergestellt werden, sofern die Vorschriften des § 34 der Gestaltungssatzung zur Farbgebung eingehalten werden. Metall als Fassadenmaterial ist außer zur Verkleidung des obersten Geschosses zur Aufnahme technischer Einrichtungen unzulässig.
- 5. Dachaufbauten sind in die Dachhaut zu integrieren.

### **VERFAHRENSVERMERKE**

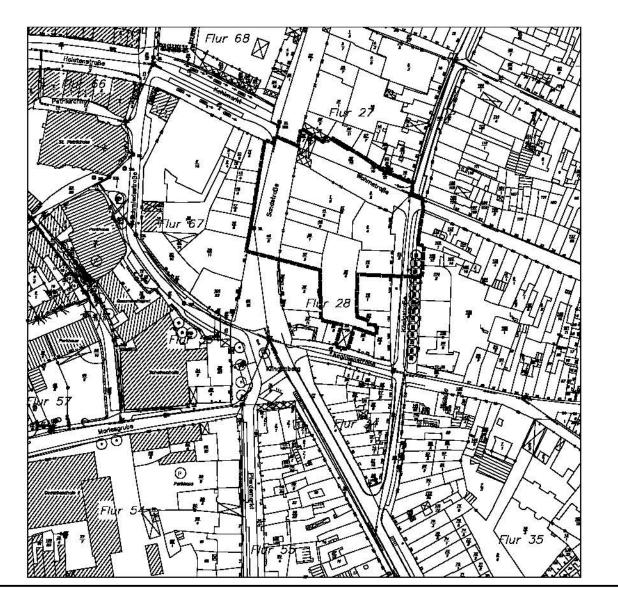
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 07.11.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 15.11.2005 erfolgt.

ÖbVI K, Kumme

Der Bürgermeiste

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnun wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_.200\_ die Satzung über den Bebauungsplan 01.01.03 - Sand-/ Wahm-/ Königstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

# SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR: 01.01.03 SAND-/ WAHM-/ KÖNIGSTRASSE



Stand des Verfahrens: Satzungsbeschluss

Hansestadt LÜBECK Der Bürgermeister

Fachbereich 5 - Planen und Bauen Bereich 5.610 Stadtplanung

